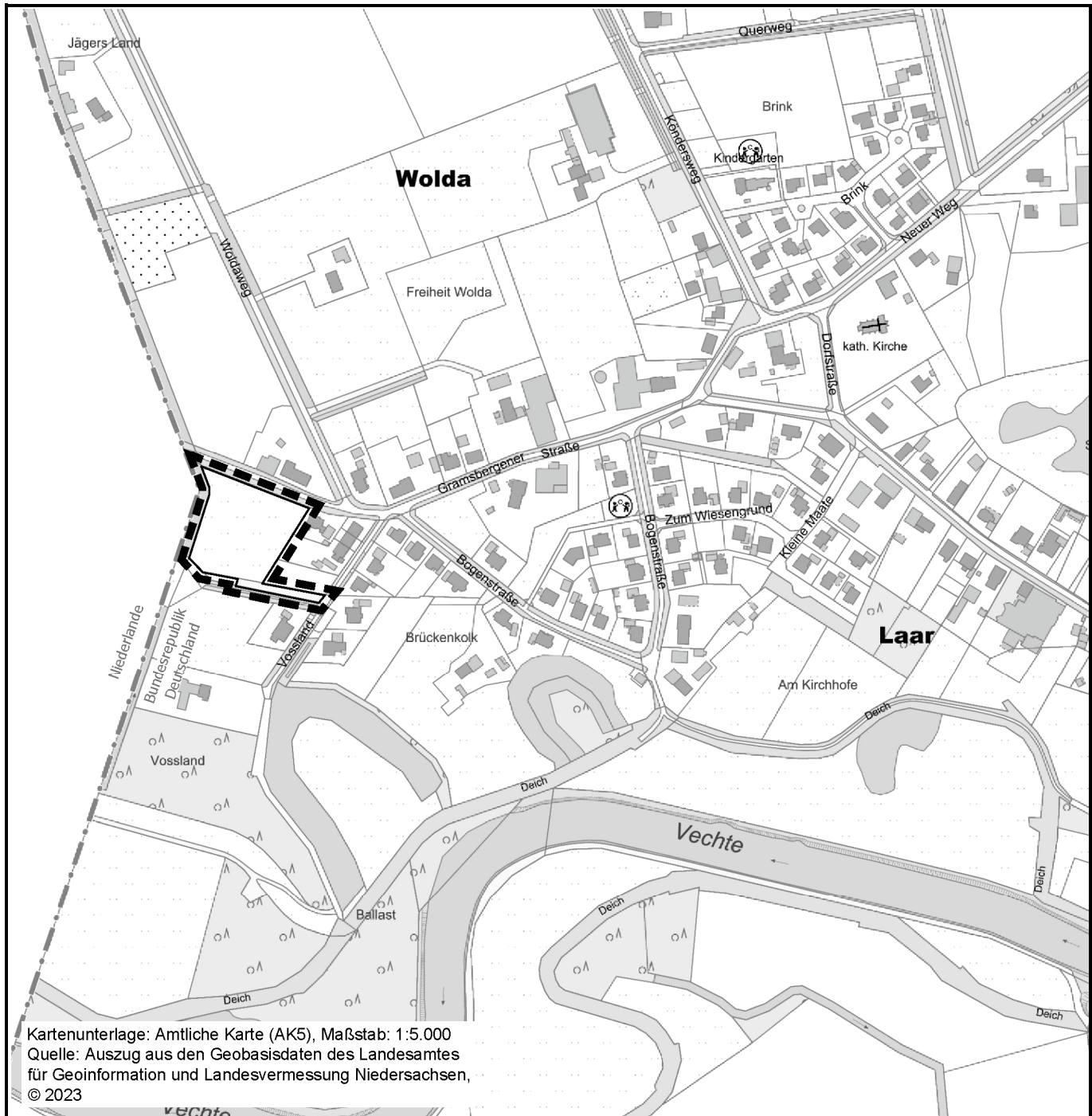




Gemeinde Laar

Bebauungsplan Nr. 28 "Gramsbergener Straße"

Erläuterungsbericht zur artenschutzrechtlichen Bewertung



Beratung • Planung • Bauleitung

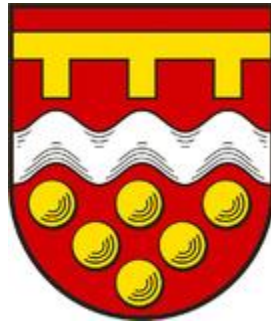
Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM



Erläuterungsbericht zur artenschutzrechtlichen Bewertung

Bebauungsplan Nr. 28 „Gramsbergener Straße“ in Laar

Verfasser:



NINO-Allee 30
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0

Bearbeitung:

Dr. rer. nat. E. Huth

A. Diedrich, M.Sc.

Nordhorn, im Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtlicher Rahmen.....	3
3	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	4
4	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	5
5	Artenspektrum.....	5
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	5
6.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	6
6.2	CEF Maßnahmen.....	6
7	Konfliktanalyse	7
8	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
9	Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linien) und zukünftiges BG „Gramsbergener Straße/ Vossland“ (gelbe Linien) (LGLN 2023)	4
---	---

Kartenverzeichnis

Übersichtskarte planungsrelevante Arten, 1 Blatt

M 1:500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Laar beabsichtigt eine Grünlandfläche an der Gramsbergener Straße in Laar im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gramsbergener Straße“ planungsrechtlich vorzubereiten. Grund der Planung ist, dass die Gemeinde Laar den Wunsch einer Erweiterung des Siedlungsbereiches anstrebt. Dazu soll die südlich der Gramsbergener Straße liegende Grünlandfläche zu einem Baugebiet umgenutzt werden. Die Größe der Fläche beträgt etwa 0,6 ha.

Zur Überprüfung, ob durch die Planung bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Grundlage für die Bewertung waren avifaunistische Bestandserhebungen aus dem Jahr 2021. Auf Wunsch der Gemeinde wurde das Artenspektrum im Vorhinein auf die Avifauna begrenzt. Demensprechend wird ausschließlich die Überprüfung dieser Artengruppe erfolgen.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann in Anlehnung an die VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population

signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich der Gemeinde Laar. Das Vorhabengebiet befindet sich südlich angrenzend an der Gramsbergener Straße. Das UG erstreckt sich in einem etwa 60 – 80 m breiten Streifen westlich des Siedlungsbereiches am „Vossland“, wodurch sich eine Gesamtgröße von ca. 0,6 ha ergibt (siehe Abb. 1).

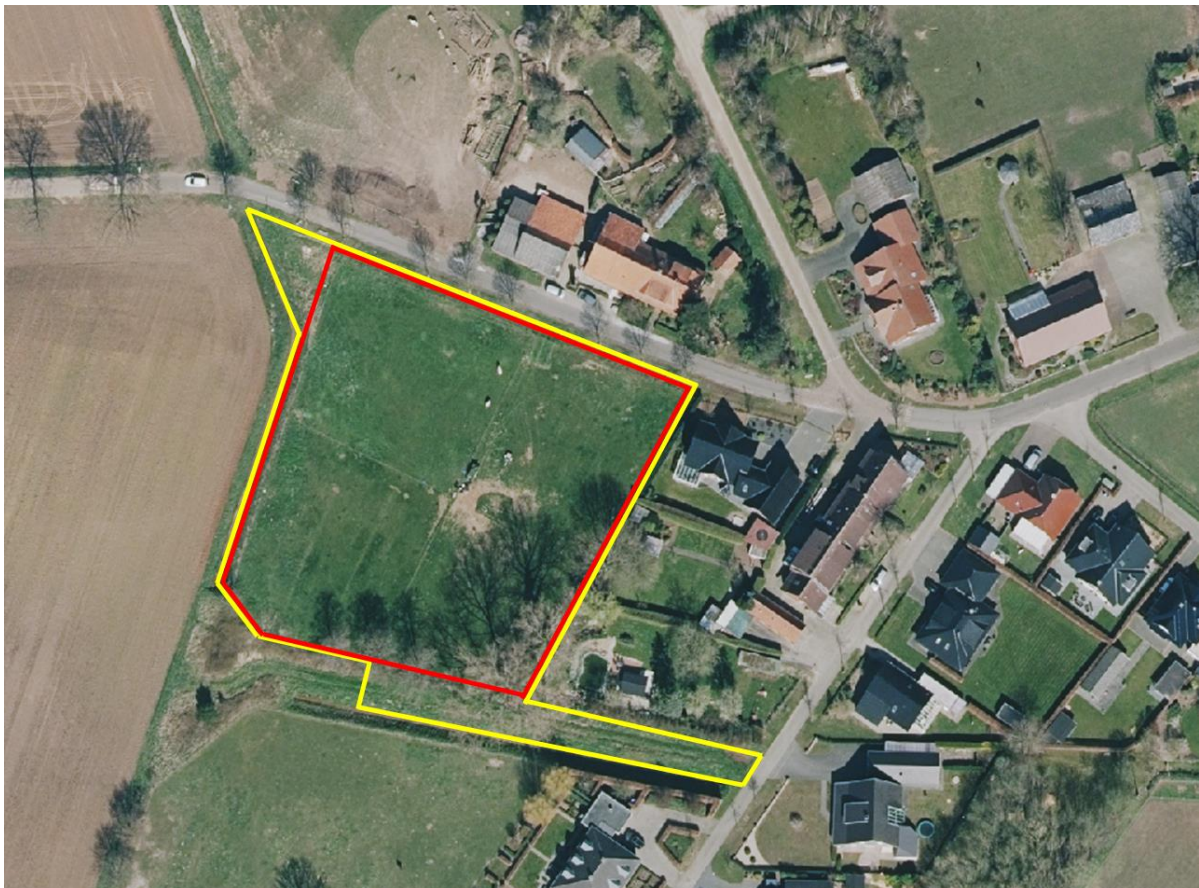


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linien) und zukünftiges BG „Gramsbergener Straße/ Vossland“ (gelbe Linien) (LGLN 2023)

4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/oder bedeutender Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) mittels 5 Kartiergängen. Alle weiteren Details zur Methodik können im Ergebnisbericht (LINSCHULTE 2021) nachgelesen werden. Systematische Bestandserfassungen für weitere Artengruppen erfolgten nicht.

Die vorliegende ASP basiert ausschließlich auf den Ergebnissen der Brutvogelerfassungen. Eine Auswertung von Angaben zu potenziell vorkommenden Arten (Potentialanalyse) erfolgte nicht.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5 Artenspektrum

Im Frühjahr und Sommer 2021 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 23 verschiedene Vogelarten kartiert. Von diesen 23 Vogelarten konnten 20 Brutvogelarten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Bei einem der festgestellten Arten bestand nur ein Brutverdacht. Darüber hinaus wurden 3 Vogelarten beobachtet, die das Gebiet als Durchzügler oder Nahrungsgast nutzten.

Als planungsrelevante Vogelarten gelten drei Arten. Die Goldammer (*Emberiza citrinella*) wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst, die Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Star (*Sturnus vulgaris*) an der angrenzenden Bebauung. Weitere Details sind im Ergebnisbericht (LINDSCHULTE 2021) zu finden.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

Potenzielle Beeinträchtigungen sind für die im UG erfasste Avifauna durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen werden zur Übersicht in baubedingte, anlagenbedingte und

betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterschieden. Es erfolgt eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabenbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Maßnahmen zur Vermeidung werden in Kapitel 6.1 erläutert und mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Für das geplante Vorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende artenschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen im Zuge der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden.

V_{ART 1} Gehölzrodung / Bauzeitenregelung

Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

V_{ART 2} Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) vorzunehmen.

Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Die Kontrolle ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V_{ART 3} Baufeldkontrolle

Zur Überprüfung, ob im Baufeld sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen Bruthabitate und Lebensstätten wertgebender Arten vorhanden sind, soll das Baufeld ca. 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle / vor Baubeginn vollständig begangen und kontrolliert werden. Bei Vorkommen wertgebender Arten werden artspezifische Vergrämnungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Kontrolle kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen oder durch eine sonstige fachkundige Person.

Bei Durchführung der Baumaßnahme in den Wintermonaten, d. h. außerhalb des Brut- und Vegetationszeitraumes, kann die Baufeldkontrolle entfallen.

6.2 CEF Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. B-Plan 28 „Gramsbergener Straße“ kommt es im Plangebiet, bei Umsetzung der Wohnbebauung, zu einem Verlust einer Brutstätte bzw. zu einer Verdrängung von Brutvögeln. Als Ausgleich sollen Ersatzstrukturen für die betroffene Art geschaffen werden.

Die im Folgenden beschriebene CEF-Maßnahme richtet sich nach den Angaben zu den planungsrelevanten bzw. geschützten Arten in NRW des LANUV (2013).

CEF 1 Heckenpflanzung mit Saum

Die Goldammer brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen. Sie ist demnach als Halboffenlandart anzusehen. Der Bestand der Goldammer wird auf Grund der Intensivierung der Landwirtschaft und der Ausräumung der Agrarlandschaft langfristig als abnehmend eingestuft.

Als potenzielle Nisthabitate für die Goldammer sind an der Westgrenze des Vorhabengebietes 10-15 dicht beästete (Dorn-)sträucher mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu pflanzen. Um die Gebüschstrukturen ist, vom Baugebiet abgewandt, ein 3-5 m breiter Saum anzulegen. Der Saum ist möglichst extensiv zu unterhalten (2-malige Mahd pro Jahr), wobei die erste Mahd erst ab dem 15. Juli und die zweite Mahd ab September gestattet ist. Das Mahdgut ist abzuräumen.

7 Konfliktanalyse

Gemäß der dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der in Kapitel 5 ermittelten streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Prüfung, zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die in Kapitel 6 genannten Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen) mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten** (siehe Kapitel 4).

Goldammer

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Goldammer ist ein in Niedersachsen flächendeckend vorkommender Brutvogel der Wälder und Offenländer. Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Vogelart gehört laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den störungsempfindlichen Arten und besitzt eine Effektdistanz von 100 m. Das Revier der Goldammer wurde in den südöstlichen Gehölzen des Vorhabengebietes erfasst.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Da nach Aussage des Vorhabenträgers eine Entfernung der Gehölze im Reviermittelpunkt der Goldammer nicht auszuschließen ist, kann es zu möglichen, baubedingten Verlusten von Individuen dieser Art kommen. Dies kann durch die Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ART 1} und V_{ART 2} vermieden werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Für das Brutrevier der Goldammer sind bau- und betriebsbedingte Störungen zu erwarten, die zur Aufgabe des Brutorts führen werden. Demnach muss ein Ersatz des Bruthabitats in Form einer Hecke inkl. Extensivstreifen angelegt werden (vgl. CEF 1). Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist jedoch nicht auszugehen, da aufgrund der artspezifischen Effektdistanz ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich ist und die Nähe des angrenzenden Wohngebietes bereits eine der Art bekannte Störung darstellt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Sollten die Gehölze an der Vorhabengrenze entfernt werden, wird ein Brutplatz der Goldammer überplant. Sollten die Gehölze erhalten bleiben, wird es jedoch störungsbedingt zu einer vollständigen Entwertung des Brutplatzes kommen. Um den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszulösen ist die als CEF 1 beschriebene Maßnahme umzusetzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des erfassten Brutreviers der Goldammer, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann ausgeschlossen werden.

Haussperling

Als ausgesprochene Kulturfolger sind Haussperlinge in dörflichen und städtischen Siedlungen zu finden. Der Höhlenbrüter nistet einzeln oder in Kolonien und ist im Vorhabenbereich an Gebäuden der angrenzenden Wohnbebauung zu finden. Die potenziellen bau-, vorhaben- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens befinden sich innerhalb der Effektdistanz dieser Art (GARNIEL & MIERWALD 2010). Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Wohngebiet wird nicht von einer Störungswirkung des Vorhabens auf die Brutpaare ausgegangen. Mit einer Aufgabe des Bruthabitats ist ebenfalls nicht zu rechnen, da die Brutstätten vorhanden und ausreichend Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind, die weiterhin erreichbar bleiben. Aus diesem Grund wird nicht von einer erheblichen Störung des Haussperlings durch das Vorhaben ausgegangen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der erfassten Brutreviere des Haussperlings, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann ausgeschlossen werden.

Star

Der Star ist als Höhlenbrüter weit verbreitet und brütet außerhalb des Untersuchungsgebietes an Gebäuden der angrenzenden Wohnbebauung. Laut Garniel und Mierwald (2010) gehört der Star zu den weniger störungsempfindlichen Vögeln. Bau-, vorhaben- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten, sind aufgrund der Effektdistanz und der Vorbelastung der Brutpaare nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der erfassten Brutreviere des Stars, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen einer verkürzten artenschutzrechtlichen Prüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen des Vorhabens Bebauungsplan Nr. 28 „Gramsbergener Straße“ zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Aufgrund der durchgeführten avifaunistischen Kartierung ergab die artenschutzrechtliche Prüfung, dass das Untersuchungsgebiet einen geeigneten Lebensraum für verschiedene Vogelarten darstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten, sofern die dargestellten CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht erfüllt, sofern die dargestellten Maßnahmen zum Risikomanagement umgesetzt werden.

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 11.07.2023

gez. i. A. A. Diedrich M.Sc.

9 Quellenverzeichnis

- BNATSCHG (2021): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: *Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.*
- LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT (2021): Ergebnisbericht der Brutvogelkartierung - Fläche bei Laar. Nordhorn
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2015): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/46103.html (Stand vom Januar 2015).
- LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (2023): Niedersächsische Umweltkarten. Online unter: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Global-NetFX_Umweltkarten/ (Stand vom 01.07.2023).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (Vogelschutzrichtlinie); Abl. EU der Nr. L 20 vom 26.1.2010.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/:08): 69-139.
- VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.



planungsrelevante Brutvogelarten

- Brutvögel
- Untersuchungsraum

Erläuterung Artenkürzel:

- G= Goldammer
- H= Haussperling
- S= Star

Auftraggeber:
 Samtgemeinde Emlichheim

BG "Gramsbergenstraße"

Plandarstellung: **Übersichtskarte
 planungsrelevante Arten**

Entwurfsbearbeitung:

LINDSCHULTE
 Ingenieurgesellschaft mbH
 NINO-Allee 30
 DE 485529 Nordhorn

Plan-Bez.: BP
Stand: 15.12.2021
Maßstab: 1:500
bearbeitet: OJa
gezeichnett: OJa
geprüft: EHH